



Dieter Edenharter
Hermann-Hesse-Straße 18
85080 Gaimersheim
dieter.edenharter@abj-bayern.de

19.03.2024

Stellungnahme zur Eingruppierung kommunaler Jugendpfleger:innen in Bayern

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger in Bayern (ABJ) vertritt die hauptamtlichen Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit nach Art. 23 (2) AGSG in den 96 kommunalen Gebietskörperschaften Bayerns. Zu unseren Zielen und Aufgaben gehört auch die Vertretung berufsspezifischer Interessen unserer Mitglieder und die Stärkung ihrer beruflichen Situation.

Bei der Umsetzung des Rechtes junger Menschen im SGB VIII auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leistet die Jugendarbeit seit jeher einen wichtigen Beitrag.

Eine wesentliche Rolle in der Weiterentwicklung der Jugendarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die sich an den Bedürfnissen und Bedarfen der Jugendlichen vor Ort orientiert, spielt dabei die kommunale Jugendarbeit. Die herausgestellte Bedeutung dieser Aufgabe zeigt sich auch im AGSG § Art. 23 (2), worin festgelegt wird, dass der örtliche Träger mindestens einen hauptamtlichen Jugendpfleger oder eine hauptamtliche Jugendpflegerin einsetzen muss. Die kommunalen Jugendpfleger:innen sind im Sinne der Gesamt- und Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in den § 11 -14 SGB VIII in der Regel die Hauptakteure in der Kommune. Deshalb wird auch als Grundlage für die fachliche Erfüllung der Aufgaben der Besuch einer Zusatzausbildung kommunale Jugendarbeit im Institut für Jugendarbeit in Gauting erwartet. Die fachlichen Standards für die kommunale Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings von 9/2011 zeigen ebenfalls den Umfang und die Komplexität dieser Aufgabe im Detail auf und schlagen deshalb auch die Eingruppierung TVöD SuE 15 vor. Voraussetzung für diese Eingruppierung ist allerdings, dass die kommunale Jugendarbeit tatsächlich einen wesentlichen Beitrag zur Gesamt- und Planungsverantwortung beiträgt, oder eine Leitungsfunktion ausübt, wie TV-L Eingruppierungsexperte Klaus Dreeßen ausführt:

„Zum Tätigkeitsmerkmal der Heraushebung durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne der EGr. S 15 wird folgendes ausgeführt:

Diese Heraushebungsmerkmale (Teilmerkmal Heraushebung durch besondere Schwierigkeit und Teilmerkmal Heraushebung durch die Bedeutung) verlangen, was die Schwierigkeit angeht, eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung bei den fachlichen Anforderungen. Es werden an die fachliche Qualifikation des Jugendpflegers erheblich höhere Anforderungen als in der EGr. S 11/S12 gestellt. Von besonders schwierigen Tätigkeiten kann dann gesprochen werden, wenn sie sich durch besonders herausgehobene und über die entsprechenden Erfordernisse der niedrigeren Entgeltgruppe herausragende Anforderungen hervorzuheben sind, was z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, durch erforderliche Spezialkenntnisse oder durch außergewöhnliche Erfahrungen belegt werden kann.

Bei der gesteigerten Bedeutung der Tätigkeit genügt eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung. Bei dem gegebenen Zuschnitt der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 6 und den hier

erkennbar hohen Anforderungen dürften die Tarifvertragsparteien in erster Linie an die Bearbeitung von Grundsatz- und Planungsaufgaben, die richtungsweisende Bedeutung für die Allgemeinheit oder für nachgeordnete Bereiche hat, sowie an Leitungsfunktionen gedacht haben (vgl. Uttlinger u. a. Kommentar zu BAT, Bd. 3 - ein Verweis auf die bisherige Rechtsprechung/Kommentarliteratur ist mit Blick auf die überwiegende fast wortgenaue Übernahme der Formulierungen bisheriger Tarifmerkmale auch weiterhin möglich). Planungsaufgaben setzen die Klärung von Grundsatzfragen, die Festlegung von Schwerpunkten und Zielvorgaben sowie die Entwicklung eines Vorgehensplanes, nach dem die Zielvorgaben zweckmäßig verwirklicht werden sollen, voraus. Nur diese richtungsweisende, planerische Tätigkeit und Grundsatzfragenbearbeitung kann die genannten Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 15 erfüllen.

Was die Leitungsfunktion anbelangt, so ist hier analog des gleichlautenden Tätigkeitsmerkmals für den Verwaltungsdienst die Verantwortung größerer Arbeitsbereiche bei Unterstellung qualifizierter Mitarbeiter/innen des gehobenen Dienstes zu fordern. Ein größerer Arbeitsbereich beginnt in der Regel bei mind. 3 unterstellten Mitarbeiter/innen des gehobenen Dienstes. Dieses Heraushebungsmerkmal muss für die EGr. S 15 zu einem Zeitanteil von mind. 33,33% bis 49,99% erfüllt sein.“

Das heißt in der Praxis, dass eine pauschale Forderung der Eingruppierung in TVöD SuE 15 für kommunale Jugendpfleger:innen nicht möglich ist, sondern die Aufgaben im konkreten Fall betrachtet werden müssen. Trotzdem sehen wir viele Hinweise, dass eine entsprechende Eingruppierung in der Regel gerechtfertigt ist und hoffen euch mit dieser Stellungnahme in eurer Argumentation zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Edenharter
ABJ Vorsitzender